



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. Manfred Albrecht GmbH für Lieferungen

Einleitung:

Für das Vertragsverhältnis zwischen Manfred Albrecht GmbH, im folgenden kurz Besteller genannt, und dem Lieferanten geltend soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, diese Bedingungen. Sofern mit der Lieferung auch Werk- oder Dienstleistungen beauftragt werden, und für solche Gesamtaufträge besondere Bedingungen des Bestellers vereinbart werden, finden diese Einkaufsbedingungen nur Subsidiär Anwendung. Auf produktionsgebundene Lieferungen finden diese Einkaufsbedingungen ebenfalls subsidiär Anwendung.

1. Liefervertrag

1.1.

Der Liefervertrag kommt durch jeweils schriftliche Bestellung und Annahmestätigung durch den Lieferanten zustande. Gleichsinniges gilt für Bestelländerungen oder Erweiterungen.

1.2.

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bestellung schriftlich an, so ist der Besteller an die Bestellung nicht mehr gebunden.

Der Besteller kann, solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion und Ausführung oder Lieferzeit verlangen. Dabei sind die Auswirkungen angemessen nach Treu und Glauben einvernehmlich zu regeln.

Der Lieferant darf Unteraufträge nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers erteilen. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Ausgleichsverfahren beantragt, so kann der Besteller unbeschadet sonstiger Rechte von dem nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.

2. Liefertermine bzw. Konventionalstrafe:

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist bei Lieferung die Übergabe des vertragsgemäßen Liefergegenstandes an den Besteller, in sonstigen Fällen die Mitteilung über die rechtzeitige Bereitstellung. Für den Fall, dass Waren und Leistungen auch noch in Betrieb genommen werden müssen, gilt die Abnahme der Inbetriebnahme als Übergabe. Falls für vom Lieferanten zu vertretende Terminüberschreitungen eine Konventionalstrafe vereinbart ist, behält sich der Besteller vor, einen darüber hinausgehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

3. Lieferung, Gefahrenübergang

3.1.

Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung vereinbarten Verwendungsstelle oder an die angegebene Versandanschrift frei Haus.

3.2.

Die Gefahr geht mit Übergabe der Lieferung und ihrer Quittierung durch den Besteller auf die Manfred Albrecht GmbH über.

3.3.

Mängel der Lieferung wird der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Der Lieferant verzichtet jedenfalls auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

3.4.

Teilleistungen sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, nicht gestattet. Der Besteller ist insofern zur Stornierung der Restmenge berechtigt.

3.5.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Besteller für die Dauer der Störung von seiner Pflicht, den Liefergegenstand entgegenzunehmen.

4. Abnahme

4.1.

Gehört zum Bestellumfang als Nebenleistung die Installation oder Montage oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Sie kann erst nach erfolgreich beendeter Testphase gemäß gesonderter Bedingungen des Bestellers erfolgen. Sind keine solchen Bedingungen vereinbart, gilt der Liefergegenstand mit der vom Besteller zu unterzeichnenden Betriebsbereitschaftserklärung des Lieferanten als abgenommen.

4.2.

Zahlungen des Bestellers bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand vom Besteller abgenommen wurde.

-2-

5. Qualitätsdokumentation

5.1.

Der Lieferant wird auf Anforderung des Bestellers Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

5.2.

Falls der Besteller Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt, darf der Lieferant erst nach Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung durch den Besteller mit der Fertigung des Liefergegenstandes beginnen. Alle Fertigungen vorher sind lediglich unter dem Vorbehalt der Freigabe.

6. Zahlung

6.1.

Zahlungen erfolgen grundsätzlich erst nach vollständiger Erfüllung der Leistung und ordnungs- und gesetzmäßiger Rechnungslegung beim Besteller. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten erst ab Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen. Sofern Anzahlungen vereinbart werden, werden diese regelmäßig nur gegen Überlassung einer Bankbürgschaft in der Höhe der Anzahlung geleistet.

6.2.

Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt Zahlung bei Lieferung ohne Installation, Montage und Abnahme, die Bedingungen nach 6.1. vorausgesetzt, nach Wahl des Bestellers innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, oder 30 Tage netto. Zahlungen für Liefergegenstände, die der Lieferant zu installieren bzw. zu montieren, und der Besteller nach Betriebsbereitschaft abzunehmen hat, werden erst 30 Tage nach Abnahme fällig.

6.3.

Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten.

7. Gewährleistung

7.1.

Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller.

7.2.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Gewährleistungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, zunächst kostenlose Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Liefergegenstände zu verlangen.

7.3.

Jede Mängelrüge des Bestellers unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des gesamten Lieferumfanges, nicht nur hinsichtlich jenes Teiles auf den sich die Gewährleistung bezieht. Die Gewährleistungsfrist gilt unabhängig von der betrieblichen Einsatzdauer des Liefergegenstandes, und wird mit 12 Monaten ab Übergabe vereinbart.

Der Lieferant haftet auch dann im Rahmen seiner Gewährleistung, wenn er selbst nicht Hersteller des Liefergegenstandes oder Teilen desselben ist. Der Besteller ist berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn diese Mängelbeseitigung keinen Aufschub erleiden darf.

8. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.

Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, soweit der Lieferant den Liefergegenstand nicht nach vorgegebenen Beschreibungen des Bestellers hergestellt hat, und bei der Entwicklung dieser Liefergegenstände nicht wissen konnte, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch des Bestellers bleibt unberührt.

Der Lieferant wird auf Verlangen des Bestellers alle ihm bekannten oder bekannt werdenden Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden bzw. gelieferten Liefergegenständen benutzt.

9. Fertigungsmittel

Fertigungsmittel wie Gesenke, Lehren, Matrizen, Musterwerkzeuge, Zeichnungen und dgl. sind auf sofortige Anforderung an den Besteller herauszugeben. Im übrigen geltend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Herstellung, Verwendung und Aufbewahrung von Fertigungsmitteln der Fa. Manfred Albrecht GmbH

10. Geheimhaltung Werbung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenständen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers die Geschäftsverbindung offen legen.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1.

Der Lieferant wird Liefergegenstände in der vom Besteller vorgeschriebenen Weise kennzeichnen.

11.2.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das Recht der UN über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.3.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist das für die Manfred Albrecht GmbH sachlich zuständige Gericht.

11.4. Etwas allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich ausgeschlossen.

11.5.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung und des weiterführenden Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung im Rahmen des Zumutbaren durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung so rasch als möglich zu ersetzen.

Solingen, den 18.11.2009

D- 42655 Solingen
Schmalzgrube 16
BIC: VBRSD33XXX
Telefon: +49-212 / 22306-0
Telefax: +49-212 - 22306-66
E-mail: mail@albrecht-solingen.de
Internet: www.albrecht-solingen.de

Volksbank Remscheid-Solingen eG
Konto-Nr.: 6248454 BLZ 340 600 94
IBAN DE60 3406 0094 0006 2484 54
Stadt-Sparkasse Solingen
Konto-Nr.: 044 248 BLZ 342 500 00
DUNS-Nr. 324 883 081
DE 93 3427 0094

Ust-IdNr. DE 20 70 89 942
Handelsregister Wuppertal HRB 15333

Gerichtsstand: Solingen
Geschäftsführer:
Hannelore Albrecht
Waldemar Mazasek